

Änderung Pflegeversicherung ab 2024

Mit dem **Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**¹ wurden im Jahr 2023, neben den veränderten Beiträgen zur Pflegeversicherung, auch Leistungsverbesserungen zur Unterstützung der Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen, beschlossen. Einige der Regelungen werden im Folgenden beschrieben.-

1. Schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge und -zuschläge²

Zur Entlastung der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, werden die Leistungsbeträge schrittweise angehoben.

ab 01.01.2024

Erhöhung der Leistungen im häuslichen Bereich (ambulante Pflege):

- **Pflegegeld und Beträge für ambulante Sachleistungen** (u.a. ambulante Pflege- u. Betreuungsdienste) steigen um **5 %** an.

ab 01.01.2025

- **alle Leistungsbeträge** der Pflegeversicherung (Pflegegeld und Sachleistungen) werden um **4,5 %** erhöht, dies betrifft damit sowohl den **häuslichen** als auch den **voll- und teilstationären Pflegebereich**.

ab 01.01.2028

- **geplante Erhöhung** der Geld- und Sachleistungen,
- Höhe der Steigerung der Leistungen orientiert sich hierbei am Anstieg der Kerninflationsrate der drei vorausgehenden Kalenderjahre.

Auch die **Leistungszuschläge**, für Pflegebedürftige (ab Pflegegrad 2) **in vollstationären Pflegeeinrichtungen**, werden **erhöht** (ab dem 01.01.2024).

Die Leistungszuschläge erhöhen den Anteil an den pflegebedingten Aufwendungen, den die Pflegeversicherung übernimmt; der Eigenanteil der Pflegebedürftigen wird somit geringer. Die Erhöhung der Zuschläge ist dabei abhängig von der jeweiligen Verweildauer in der vollstationären Pflege:

Verweildauer in Monaten	Erhöhung der Leistungszuschläge	
	von	auf
0 - 12	5%	15%
13 - 24	25%	30%
25 - 36	45%	50%
>36	70%	75%

¹ Das PUEG ist unter www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/155/VO.html einsehbar (Abruf: 24.08.2023).

² Die folgenden Ausführungen richten sich, soweit nichts anderes angegeben nach den Erläuterungen des Bundesministeriums für Gesundheit. Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Verfügbar unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg.html (Abruf: 24.08.2023).

Änderung Pflegeversicherung ab 2024

2. Pflegeunterstützungsgeld

Nach §2 (1) Pflegezeitgesetz können Beschäftigte eine „**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**“ in Anspruch nehmen:

„Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.“³

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen und/oder kein Anspruch auf arbeitgeberseitige Entgeltfortzahlung besteht, kann Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden.⁴

Das Pflegeunterstützungsgeld wird ab 2024 pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person gewährt.

3. Gemeinsamer Jahresbetrag

Einführung eines Gemeinsamen Jahresbetrages für die Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zum 1. Juli 2025:

- **neuer kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag** von bis zu **3.539 Euro** zur flexiblen Verwendung in beiden Leistungsarten durch Anspruchsberechtigten
- **Wegfall** der bisherigen unterschiedlichen **Übertragungsregelungen** und **Angleichung** der aktuell geltenden **Voraussetzungen** bei der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege, um die flexible Nutzung zu ermöglichen:
 - Anhebung der **zeitlichen Höchstdauer** der Verhinderungspflege auf **bis zu acht Wochen im Kalenderjahr** (=Anpassung an Höchstdauer der Kurzzeitpflege)
 - **Angleichung des Zeitraums der hälftigen Fortzahlung** eines zuvor bezogenen Pflegegeldes sowohl während der Verhinderungspflege als auch während der Kurzzeitpflege
 - **Wegfall einer sechsmonatigen Vorpflegezeit als Voraussetzung vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege (ab Pflegestufe 2)**

Für die Pflege von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene mit schweren Beeinträchtigungen hat der Gesetzgeber spezielle Regelungen bezüglich des Gemeinsamen Jahresbetrages beschlossen:

„Daher werden die wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für die **Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs** bereits vorgezogen. Für diese gilt **ab dem 1.1 Januar 2024**:

- Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bereits **bis zu acht Wochen** im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden,
- auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege erfolgt anstatt für bis zu sechs bereits **für bis zu acht Wochen** im Kalenderjahr,

³ Bundesministerium der Justiz/Bundesamt für Justiz (Hrsg.): Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG). Verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/pflegezq (Abruf: 24.08.2023).

⁴ Vgl. §2 (2) PflegeZG.

Änderung Pflegeversicherung ab 2024

- es können **im Kalenderjahr** bis zu 100 Prozent – im Jahr 2024 also **bis zu 1.774 Euro** – **der Mittel der Kurzzeitpflege** zugunsten der Verhinderungspflege **umgewidmet** werden, soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend) und
- die **sechsmonatige Vorpflegezeit** vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege **entfällt.**⁵

Ergänzend zu den beschriebenen Änderungen wurden Regelungen getroffen, die die finanzielle Lage der sozialen Pflegeversicherung, die Arbeitsbedingungen in der Pflege und die Digitalisierung, speziell in der Langzeitpflege, stabilisieren und verbessern sollen.

⁵ Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG).